

Nr. 87 (L) Beschluss zum internationalen Rechtsschutz

Das Exekutiv-Komitee,

Die Schutzsituation

a) *beklagt* zutiefst die schwerwiegenden Verletzungen der international anerkannten Rechte von Flüchtlingen, Asylsuchenden und anderen unter dem erweiterten Mandat des UNHCR stehenden Personen im vorangegangenen Jahr und äußert insbesondere seine anhaltende Besorgnis darüber, dass systematische Verletzungen der Menschenrechte, eklatante Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht sowie eine Politik der Massenausweisung von Bevölkerungsgruppen und der „ethnischen Säuberung“ in vielen Regionen der Welt zu massiver Vertreibung sowohl innerhalb der Länder als auch über Landesgrenzen hinweg geführt haben;

b) *bekräftigt* die einschlägigen Beschlüsse, vor allem Beschluss Nr. 81 (XLVIII), lit. (j), in dem die erhebliche Belastung insbesondere der Entwicklungsländer anerkannt wird; und stellt mit Dank fest, dass viele Entwicklungs- und Schwellenländer sowie Länder mit beschränkten Mitteln, die aufgrund ihrer geographischen Lage Flüchtlinge und Asylsuchende in großer Zahl beherbergen, Flüchtlingen weiterhin Asyl und Schutz im Einklang mit dem Völkerrecht und den anerkannten Prinzipien und Normen gewähren;

c) *bekräftigt* seinen Beschluss Nr. 85 (XLIX), lit. (o), in dem er sich zur Wahrung der Prinzipien der internationalen Solidarität und Lastenteilung bekennt; äußert hohe Anerkennung für die Fälle, in denen diese Prinzipien im vorangegangenen Jahr in die Tat umgesetzt wurden; und ermutigt außerdem die Staaten und UNHCR, ihre Bemühungen um eine verstärkte Umsetzung dieser wichtigen Prinzipien fortzusetzen;

d) *erkennt an*, dass die Anwesenheit einer zahlenmäßig großen Flüchtlingsbevölkerung in den städtischen und ländlichen Gebieten von Entwick-

lungsländern eine große Belastung für Wirtschaft und Umwelt dieser Länder darstellt und dass verstärkt darauf geachtet werden sollte, diese negativen Auswirkungen zu mildern; und ruft UNHCR auf, sich in Wahrnehmung seiner Katalysatorrolle um Unterstützung durch die internationale Gemeinschaft zu bemühen, damit den negativen Folgen für die Umwelt in Flüchtlingsaufnahmegebieten sowie den Auswirkungen großer Flüchtlingsbevölkerungen auf die wirtschaftliche und soziale Situation entgegenge wirkt werden kann;

e) *begrüßt* den Beitritt Georgiens und Kasachstans zum Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und zu seinem Protokoll von 1967, womit sich die Zahl der Vertragsstaaten einer oder beider Übereinkommen auf 138 erhöht; und *ermutigt* UNHCR und die Staaten, ihre Bemühungen um weitere Beitritte zu diesen Übereinkommen sowie deren uneingeschränkte Umsetzung fortzusetzen;

Rahmen des Flüchtlingsschutzes

f) *bekräftigt*, dass das Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und das Protokoll von 1967 nach wie vor die Grundlage des internationalen Flüchtlingsschutzes darstellen; erkennt jedoch an, dass es notwendig sein könnte, ergänzende Schutzformen zu entwickeln, und ermutigt UNHCR in diesem Zusammenhang, mit den Staaten und in Betracht kommenden Akteuren Konsultationen aufzunehmen, um alle Aspekte dieser Frage zu prüfen;

g) *bekräftigt* Beschluss Nr. 85 (XLIX), lit. (d), und appelliert an alle interessierten Parteien, sich zur Unterstützung des internationalen Flüchtlingsschutzsystems konzentriert um die Neubelebung alter und den Aufbau neuer Partnerschaften im Geiste der internationalen Solidarität und Lastenteilung zu bemühen;

h) *stellt fest*, dass dieses Jahr der 50. Jahrestag der Unterzeichnung der Genfer Abkommen über das in bewaffneten Konflikten geltende Recht gefeiert wird; appelliert an die Staaten und an andere an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien, sich streng an das humanitäre Völkerrecht zu halten; und ruft UNHCR ferner auf, die Zusammenarbeit mit dem Interna-

tionalen Komitee vom Roten Kreuz, der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften und den nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften zu verstärken;

i) *stellt fest*, dass dieses Jahr auch der 30. Jahrestag der Unterzeichnung der OAU-Konvention zur Regelung spezifischer Aspekte der Flüchtlingsprobleme in Afrika gefeiert wird; würdigt den Beitrag dieses Abkommens zur Entwicklung der Flüchtlingsschutzstandards in dieser Region; und ermutigt UNHCR, seine enge Zusammenarbeit mit der Organisation für Afrikanische Einheit im Hinblick auf die weitere Stärkung des Flüchtlingsschutzes in Afrika fortzusetzen;

Zugang zu Schutz

j) *wiederholt*, dass die Institution Asyl von größter Bedeutung für den internationalen Flüchtlingsschutz ist; betont erneut die Wichtigkeit, den Zugang zum Asylverfahren zu gewährleisten; verweist auf die Beschlüsse Nr. 15 (XXX) von 1979 und Nr. 58 (XL) von 1989 über Flüchtlinge ohne Asylland bzw. über Asylsuchende, die in irregulärer Weise weiterwandern; und bekräftigt diesbezüglich, dass Begriffe wie „sicheres Herkunftsland“, „inländische Fluchtalternative“ und „sicheres Drittland“ in einer Weise angewendet werden sollten, die nicht zur ungerechtfertigten Verweigerung des Zugangs zum Asylverfahren oder zu Verletzungen des Grundsatzes des *non-refoulement* führt;

k) *anerkennt* die Notwendigkeit für die Staaten, sich mit der Frage des falschen Gebrauchs oder Missbrauchs des Verfahrens zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft, sowohl auf nationaler Ebene als auch im Wege der internationalen Zusammenarbeit, zu befassen, und ersucht die Staaten eindringlich, dafür Sorge zu tragen, dass ihr innerstaatliches Recht und ihre Verwaltungspraxis, etwa auch die Maßnahmen zur Zuwanderungskontrolle, mit den Prinzipien und Standards des anwendbaren Flüchtlingsrechts und humanitären Rechts in Einklang stehen, wie sie in den einschlägigen internationalen Übereinkommen verankert sind;

l) *bekräftigt* den Beschluss Nr. 58 (XL) über irreguläre Wanderungsbewegungen; stellt mit Sorge fest, dass Flüchtlinge, die bereits in einem er-

sten Asyl- und Schutz gefunden haben und dort auch weiter Schutz finden, in erheblicher Zahl irregulär in andere Länder weiterwandern; und ermutigt UNHCR, die Staaten und andere maßgebliche Akteure zu verstärkter Zusammenarbeit, um die Ursachen derartiger Wanderungsbewegungen zu erforschen, insbesondere mit dem Ziel, in den Erstasylländern eine Behandlung der Asylsuchenden und Flüchtlinge im Einklang mit den höchstmöglichen Schutzstandards zu gewährleisten und das Bewusstsein für die Risiken und Gefahren irregulärer Wanderungsbewegungen zu wecken, vor allem die Ausbeutung durch Schlepper; und ermutigt UNHCR ferner, in Zusammenarbeit mit den Transit- und Zielstaaten dafür zu sorgen, dass den Schutz- und Hilfsbedürfnissen solcher Asylsuchenden und Flüchtlingen Rechnung getragen wird;

m) *verweist* auf die Beschlüsse Nr. 15 (XXX) über Flüchtlinge ohne Asyl- und Nr. 30 (XXXIV) über das Problem der offensichtlich unbegründeten oder missbräuchlichen Anträge auf Anerkennung als Flüchtling oder Asylgewährung und Nr. 58 (XL) über das Problem der Flüchtlinge und Asylsuchenden, die in irregulärer Weise von einem Land, in dem sie bereits Schutz gefunden hatten, weiterwandern; und ersucht UNHCR, Fragen, die sich aus dem Konzept von offensichtlich unbegründeten Anträgen ergeben, weiter zu untersuchen und diesem Komitee zu gegebener Zeit zu berichten;

Besondere Schutzbedürfnisse

n) *würdigt* die speziellen Bemühungen der Staaten, geschlechtsbezogene Gesichtspunkte in ihre Asylpolitik, -regelungen und -praxis einzubeziehen; *ermutigt* die Staaten, UNHCR und andere in Betracht kommende Akteure, sich für größere Akzeptanz des Umstandes – und für dessen Aufnahme in ihre Schutzkriterien – einzusetzen, dass Verfolgung geschlechtsspezifische Gründe haben oder die Form sexueller Gewalt annehmen kann; ermutigt UNHCR und andere maßgebliche Akteure ferner, Richtlinien, Verhaltensregeln und Schulungsprogramme zu geschlechtsspezifischen Flüchtlingsfragen auszuarbeiten, zu fördern und umzusetzen, damit eine geschlechtsspezifische Perspektive in alle Überlegungen Eingang findet und die Verantwortlichkeit für die Umsetzung einer geschlechtsspezifischen Politik verstärkt wird;

o) *fordert* die Staaten *auf*, die Menschenrechte aller Flüchtlinge zu fördern und zu schützen; äußert seine besondere und tiefe Sorge, dass Flüchtlinge mit speziellen Schutzbedürfnissen, unter ihnen auch Flüchtlingsfrauen und -kinder, immer häufiger Opfer von Ausbeutung, Zwangsrekrutierung und verschiedenen Formen der Gewalt werden; und ruft die Staaten *auf*, entsprechende Schutzvorkehrungen zu treffen;

p) *ruft* die Staaten, UNHCR und andere in Betracht kommende Akteure *auf*, angesichts der Tatsache, dass ältere Flüchtlinge ganz besonders unter sozialer Entwurzelung, dauerhafter Abhängigkeit und anderen negativen Aspekten des Flüchtlingsdaseins leiden, durch erneute Anstrengungen sicherzustellen, dass den Rechten, den Bedürfnissen und der Würde älterer Flüchtlinge durch entsprechende Programmaktivitäten volle Geltung verschafft und Rechnung getragen wird;

Sicherheit der Flüchtlinge

q) *verweist* auf die Resolution S/RES/1208 (1988) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen; bringt seine anhaltende tiefe Sorge zum Ausdruck, dass Flüchtlinge nach wie vor militärischen oder bewaffneten Angriffen und anderen Bedrohungen ihrer Sicherheit ausgesetzt sind, unter anderem durch Infiltration seitens bewaffneter Elemente in Flüchtlingslagern und -ansiedlungen; betont erneut die Verantwortung der Staaten, wo angebracht, gemeinsam, in Zusammenarbeit mit UNHCR und mit anderen Stellen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen für die Wahrung des zivilen und humanitären Charakters der Flüchtlingslager und -ansiedlungen und die Sicherheit der Flüchtlinge zu sorgen, indem sie bewaffnete Elemente identifizieren und von der Flüchtlingsbevölkerung trennen und Flüchtlinge an sicheren Orten ansiedeln; und ermutigt die Staaten und UNHCR, ihre Bemühungen um die verstärkte Sicherheit und den zivilen Charakter der Flüchtlingslager und -ansiedlungen gemeinsam und mit anderen Stellen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen fortzusetzen;

Dauerhafte Lösungen

r) *bekräftigt*, dass die freiwillige Rückkehr, die Integration vor Ort und die geordnete Weiterwanderung nach wie vor die traditionellen Lösungen

für Flüchtlinge und geeignete und wichtige Reaktionen auf Flüchtlingssituationen sind; wiederholt, dass die freiwillige Rückkehr in den meisten Flüchtlingssituationen wo und wann immer möglich die bevorzugte Lösung ist; und stellt fest, dass eine Kombination von Lösungen unter Berücksichtigung der speziellen Umstände der einzelnen Flüchtlingssituation dazu beitragen kann, dass eine dauerhafte Lösung gefunden wird;

Staatenlose und Binnenvertriebene

s) *stellt mit Sorge fest*, dass es nach wie vor Probleme im Zusammenhang mit Staatenlosigkeit gibt; begrüßt den Beitritt Tschads zum Übereinkommen von 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen und zum Übereinkommen von 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit sowie den Beitritt von St. Vincent und den Grenadinen und Simbabwe zum Übereinkommen von 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen; und ermutigt UNHCR, seine Bemühungen um weitere Beitritte zu den beiden Übereinkommen und zur deren voller Umsetzung durch die betreffenden Staaten fortzusetzen;

t) *verweist* auf seinen Beschluss Nr. 75 (XIV) über innerhalb eines Staates vertriebene Personen; nimmt Kenntnis von der Resolution 53/125 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom Dezember 1998; verweist erneut auf die Bedeutung der Leitlinien zur Binnenvertreibung¹; und bekräftigt seine Unterstützung für die Rolle von UNHCR in Bezug auf Binnenvertriebene auf der Grundlage der von der Generalversammlung festgelegten Kriterien.

¹E/CN.4/1998/53/Add.2, Anhang. Dieses Dokument wurde auf Ersuchen der Menschenrechtskommission erarbeitet und im April 1998 dem Beauftragten des Generalsekretärs für Binnenvertriebene vorgelegt.